

Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung vom 24.02.2014 folgende Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Wetzlar bei Erfüllung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebährenschild

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Einsätze infolge besonderer Naturereignisse (z.B: Hochwasser, Unwetter) sind gebührenfrei, es sei denn der eingetretene Schaden ist durch den Geschädigten grob fahrlässig mit verursacht worden. ¹⁾

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 02.09.2020

Magistrat der Stadt Wetzlar
Manfred Wagner
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 22.03.2014

- (1) 1. Änderungssatzung vom 07.05.2015; Öffentliche Bekanntmachung am 23.05.2015 (Bereitstellungstag)
- (2) 2. Änderungssatzung vom 02.09.2020; Öffentliche Bekanntmachung am 14.11.2020 (Bereitstellungstag)

Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der
Feuerwehr Wetzlar

1 Personalgebühren

¼ - Stundentarif in EUR

1.1 Brand und allgemeine
Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 8,41

1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 5,00

*Zusätzlich zu den Personalgebühren
wird eine Fahrzeugpauschale gemäß
Ziffer 6 berechnet.*

*Dauert ein Einsatz ohne
Unterbrechung mehr als vier
Stunden, so sind die Auslagen für die
Verpflegung der eingesetzten
Feuerwehrangehörigen zu erstatten.*

1.3 Werkstattarbeiten je Mitarbeiter(in) im
Bereich Technik 17,19

1.4 Dienstleistungen je Mitarbeiter(in) im
Bereich Vorbeugender Brandschutz 19,43

2 Fahrzeuggebühren

¼ - Stundentarif in EUR pro
Fahrzeug

*Zusätzlich zu den Fahrzeuggebühren
werden bei den Gebühren nach Ziffer
2 anfallende Personalgebühren
gemäß Ziffer 1 berechnet.*

2.1 Einsatzleitwagen (ELW1) 10,90

2.2	Mannschaftstransportfahrzeug, Kleintransportfahrzeug	10,20
2.3	Kommandowagen	14,50
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	19,30
2.5	Löschfahrzeug (Staffellösch-, Löschgruppen-, Tanklöschfahrzeug)	34,30
2.6	Hubrettungsfahrzeug (DLK23/12/TM32)	65,80
2.7	Rüstwagen (RW1)	15,30
2.8	Gerätewagen (GW-N)	13,40
2.9	Flutlichtmastfahrzeug	12,80
2.10	Wechseladerfahrzeug (WLF2) <i>Die Gebühr nach Ziffer 2.10.1-3 kann einzeln oder zusammen je nach Einsatz entstehen.</i>	31,90
2.10.1	Abrollbehälter- Atemschutz/Strahlenschutz	26,40
2.10.2	Abrollbehälter-Gefahrgut	52,30
2.10.3	Abrollbehälter-Hochwasserschutz	21,90
2.10.4	Abrollbehälter Löschwasser	7,10
2.11	Mehrzweckanhänger	3,20
2.12	Rettungsboot (RTB1)	4,10
2.13	Rettungsboot (RTB2)	10,60
2.14	Geräteanhänger Gewässerölsperre	18,30

3 Gerätegebühren

Preis pro Stück und Stunde in
EUR

Gerätegebühren verstehen sich ohne Personal- und Fahrzeuggebühren bei Abholung vom Standort Wetzlar pro Stunde.

Werden Geräte durch die Feuerwehr gebracht bzw. eingesetzt, entstehen zusätzliche Gebühren für Personal und Fahrzeuge.

3.1	Standrohr mit Schlüssel - je Tag -	10,00
3.2	Druckschlauch - je Tag – (zzgl. der Gebühren für Reinigung und Prüfung gem. Ziffer 4)	8,80
3.3	Sonstige Wasserführende Armaturen - je Tag -	7,50
3.4	Sandsack (Verkauf je Stück)	2,00

4 Prüf- bzw. Reinigungsgebühren

Preis pro Stück in EUR

4.1	<u>Atemschutztechnik</u>	
4.1.1	Atemanschlüsse (ohne Reinigung/Desinfektion)	10,11
4.1.2	Atemanschlüsse (mit Reinigung/Desinfektion)	22,14
4.1.3	Pressluftatmer (ohne Reinigung/Desinfektion Lungenautomat)	30,73
4.1.4	Pressluftatmer (mit Reinigung/Desinfektion Lungenautomat)	39,32
4.1.5	Pressluftatmer mit Grundüberholung Lungenautomat	108,06

4.1.6	FluchtfILTERGERÄTE	10,11
4.1.6	Behälterfüllung Druckluft- bzw. Atemluftflasche	8,39
4.1.7	CSA (ausschließlich nicht-kontaminierte CSA), zzgl. Desinfektion bei Bedarf	47,92
4.2	<u>Tragbare Leitern</u>	
4.2.1	Klappleiter, Steckleiter-Verbindungssteile	20,36
4.2.2	4-teilige Steckleiter	54,73
4.2.3	Steckleiter-Einsteckteil	8,33
4.2.4	Schiebleiter	71,92
4.3	<u>Hydraulische Rettungsgeräte</u>	
4.3.1	Hydraulikaggregat (Jahresprüfung)	37,55
4.3.2	Kombigeräte, Schneidgeräte, Spreizer, Kettensätze	20,36
4.4	<u>Pneumatische Geräte</u>	
4.4.1	Druckminderer, Steuerorgane, Schläuche	4,90
4.4.2	Hebekissen (Jahresprüfung)	37,55
4.4.3	Sprungpolster (Jahresprüfung)	71,92
4.4.4	Sprungpolster (5-, 8-, 13-Jahresprüfung)	106,29

4.5	<u>Höhensicherung</u>	
4.5.1	Komponenten Absturzsicherung	3,44
4.5.2	Auffanggurte, Kernmanteldynamikseile	13,49
4.5.3	Feuerwehreilen	8,33
4.6	<u>Anschlagmittel, Zuggeräte</u>	
4.6.1	Anschlagmittel, Rundschlingen, Drahtseile, Schäkel	8,33
4.7	<u>Messtechnik</u>	
4.7.1	Wärmebildkamera, Gaswarngeräte, sonst. Messgeräte	8,33
4.8	<u>Kleinlöschgeräte</u>	
4.8.1	Kübelspritzen	11,77
4.8.2	HiPress Fa. HNE (Jahresprüfung)	37,55
4.9	<u>Wasserrettungsmittel</u>	
4.9.1	Rettungswesten Fa. Kadematic (Jahresprüfung)	28,96
4.9.2	Rettungswesten Fa. Kadematic (2-Jahresprüfung)	46,14
4.10	<u>Elektrogeräte</u>	
4.10.1	Elektrogeräte	15,21
4.10.2	Stromerzeuger	71,92

4.11	<u>Feuerlöschschläuche</u>	
4.11.1	Druckschläuche, formstabile Schläuche (je angefangener Meter) waschen und prüfen	0,74
4.11.2	Saugschläuche	14,89
4.12	<u>Kleiderwäsche</u>	
4.12.1	Brandschutzkleidung, Schnitzschutzkleidung	9,20
4.12.2	Dienstbekleidung und sonstige Kleidung	5,77
4.13	<u>Feuerlöschkreiselpumpen</u>	
4.13.1	Feuerlöschkreiselpumpen	37,15
4.13.2	Feuerlöschkreiselpumpen (Belastungsprüfung)	71,52
4.14	<u>Feuerlöscher</u>	
4.14.1	Schaum-, Fettbrand- und Pulverlöscher	43,90
4.14.2	Kohlendioxidlöscher	26,71
4.15	<u>sonstige Einsatzmittel und Prüfungen</u>	
	Die Prüfungen, Reparaturen oder Reinigungen sonstiger hier nicht aufgeführten Einsatzmittel werden nach zeitlichem Aufwand und einer werkstattabhängigen Pauschale berechnet.	
	Pauschale Atemschutzwerkstatt je Prüfung	4,95
	Pauschale Schlauchwerkstatt je Prüfung	3,44
	Pauschale Elektrowerkstatt je	2,89
	Pauschale Kleiderwäsche je Vorgang	4,05
	Pauschale Geräteprüfwerkstatt je Prüfung	3,18

Pauschale Feuerlöscherwerkstatt je Prüfung	9,53
Pauschale Pumpenprüfstand je Prüfung	2,78

Hinweise

Im Lieferschein wird für jeden Prüfvorgang der Anteil der festgesetzten Werkstattarbeit mit ausgewiesen.

Zusätzliche Reinigung wird nach Aufwand abgerechnet (z.B. verschmutzte oder kontaminierte Atemschutzgeräte oder Atemanschlüsse)

Für den Umschlag eines Einsatzmittels, dessen Prüfung beim Hersteller oder einer autorisierten Stelle durchgeführt werden muss, wird zusätzlich 1 Arbeitszeitwert (¼-Stunde Werkstattarbeit) in Rechnung gestellt.

Die nach Prüfvorgaben erforderliche Ersatz- und Verschleißteile werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt.

5 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wetzlar in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar zugrunde gelegt.

6 Gebühren für besondere Leistungen

Pauschalpreis pro
Einsatz in EUR

6.1	Falschalarm einer Brandmeldeanlage	600,00
6.2	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	600,00
6.3	Notfalltüröffnung, Befreiung aus Fahrstuhl	268,20
6.4	Fahrzeugpauschale Brandsicherheitsdienst	20,46

7 Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung und im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Bei Objekten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 10.1.1.1 und 10.1.2.1 mit einem, sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert.

Für die Berechnung des Stundensatzes wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes erfasst.

In der Gebühr ist enthalten:

- Zeiten für An- und Abfahrt,
- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Fahrtkosten,
- Sachkosten.

10.2 Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

10.2.1 Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	80,00
Umfang 5 bis 10 Blatt	170,00
Umfang über 10 Blatt	250,00

Beratungen über 30 Minuten Dauer werden mit einem Stundensatz abgerechnet :

zusätzlich je angefangene 15 Minuten siehe Pos. 1.4

In der Gebühr sind enthalten:

- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten,
- Prüfen der Entwurfsfassung mit
- Genehmigung der Endfassung,
- Sachkosten.

10.2.2 Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepot werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	55,00
Brandmeldeanlagen 11- 50 Meldergruppen (Linien)	110,00
Brandmeldeanlagen über 50 Meldergruppen (Linien)	265,00
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	185,00
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	380,00
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	55,00
BOS - Gebäudefunkanlagen	110,00

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten siehe Pos. 1.4

In der Gebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Freigabe der Feuerwehrschießungen, einschl. Abstimmung mit dem Hersteller,
- Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten.

- 10.2.3 Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätige Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach erfolglosen Erstprüfungen und /oder Mängelbeseitigung werden erhoben :
- 50% der Grundgebühr nach 10.2.2
 - Stundensatz nach 10.2.2 für Nachprüfungen vor Ort

- 10.2.4 Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten

siehe Pos. 1.4

- 10.2.5 Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungs-planungen von brandschutztechnischen Bau-teilen, Brandschutzanlagen und Brandschutz-einrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten

siehe Pos. 1.4

10.3 Gebühren für Leistungen im Bau-genehmigungsverfahren

- 10.3.1 Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rahmen von Genehmigungs-verfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten

siehe Pos. 1.4

10.3.2 Für die Erstellung brandschutztechnischer Stellungnahmen einschließlich notwendiger Bauzustandsbesichtigungen sowie die Prüfung und Abstimmung von Detailplanungen zu Brandschutzeinrichtungen richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten

siehe Pos. 1.4

10.4 Gebühren für Personalschulungen

Die Gebühr für die Personalschulungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer.

Grundgebühr für Schulungen bis zu 1 Stunde

180,00

Zusätzlich je angefangene 15 Minuten

siehe Pos. 1.4

Die Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten.

Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgedeckt. Soweit der Nachfrager Feuerlöscherschulungen oder ähnlich materialintensive Ausbildungen wünscht, sind die entstehenden Sachkosten zu erstatten.

10.5 Prüfung der Einsatzmöglichkeit von
Hubrettungsfahrzeugen Fahrprobe /
Anleiterprobe mit Fahr-zeugen der
Feuerwehr Wetzlar

Für Überprüfung der
Einsatzmöglichkeit von
Hubrettungsfahrzeugen mit
praktischer Anfahr- bzw.
Anleiterprobe mit Fahrzeugen der
Feuerwehr Wetzlar werden
Personalkosten gemäß Ziffer 1.4 und
Fahrzeuggebühren gemäß Ziffer 2.6
erhoben.

10.6 Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr
Wetzlar

Für die Bescheinigung über die Leistungs-fähigkeit der
Feuerwehr werden Personalkosten nach Stundensatz
berechnet.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten siehe Pos. 1.4

10.7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen und Beratungen, die nicht
ausdrücklich genannt sind, wird eine Gebühr nach
Stundensatz erhoben. Besonders für die Durchführung
von Ortsterminen am Objekt wird der Zeitaufwand (inkl.
An- und Abfahrt) für Stundensätze angesetzt.

Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten siehe Pos. 1.4